Vorlagen-Nr:
2015/0284/2.1
Beschlussvorlage
vom 01.07.2015
öffentliche Sitzung

Federführend: 2.1 - Bauleitplanung	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
01.09.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr.338 – Ofden Festwiese
a) Beschlussfassung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Billigung des Bebauungsplanentwurfes Nr.338
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.338 – Ofden Festwiese

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung

a) beschließt nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen aus der Bürgerinformationsveranstaltung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese die von der Verwaltung dazu vorgelegten Beschlussentwürfe.
b) billigt den Bebauungsplanentwurf Nr. 338 – Festwiese Ofden.
c) beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese.

Darstellung der Sachlage:

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.338 – Ofden Festwiese liegt im Stadtteil Alsdorf-Ofden und grenzt unmittelbar nördlich an die Bonhoefferstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch das Gelände der ehemaligen evangelischen Kirche und im Norden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke entlang des Algenweges begrenzt. Im Westen schließt das Plangebiet an den Landschaftsraum des Broichbachtals an.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca**.** 0,9 ha.

Planerische Rahmenbedingungen

Regionalplan
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Rechtskraft 07/2003) ist der Planbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Landschaftsplan
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“ und innerhalb des dort festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Unteres Broichbachtal“ (L 2.2-4). Das ca. 288 ha Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich südlich Herzogenrath-Bierstrass und Noppenberg sowie Alsdorf-Zopp und Kellersberg bis zum Stadtteil Alsdorf- Ofden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen gemäß § 21 a, b und c LG. Demnach werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich in einer Randlage des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als öffentliche Grünfläche und Festplatz ist das Plangebiet dem Siedlungsbereich räumlich bereits unmittelbar zugeordnet. Der Charakter der Fläche als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes ist derzeit nicht ablesbar. Sowohl die vorhandene Grünfläche, die einer regelmäßigen Pflegemahd unterzogen wird, als auch die, durch gärtnerische Nutzung der Anwohner geprägten Randbereiche der Festwiese, weisen eine geringe Artengarnitur und ökologische Wertigkeit auf. Weiterhin sind große Teile des Plangebietes bereits heute durch Schotterwege teilversiegelt.
Mit der geplanten Kindertageseinrichtung auf einer Fläche von ca. 0,25 ha wird lediglich ein untergeordneter Teil des insgesamt etwa 288 ha großen Landschaftsschutzgebietes berührt. Dabei wird die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere unter Berücksichtigung des o.g. Schutzzweckes, nicht eingeschränkt.
Die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet ist verboten und bedarf der Befreiung durch den Landschaftsbeirat der Unteren Landschaftsbehörde. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes als Voraussetzung für die Umsetzung der Bauleitplanung wurde durch die Untere Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt und wird im Rahmen der Offenlage weiter abgestimmt.

Flächennutzungsplan
Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan 2004 als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz sowie Fest-/ Dorfplatz und Freiluftveranstaltungen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge einer Berichtigung an die geplanten Nutzungen

anzupassen und wird dann für den Bereich der geplanten Kindergartennutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Bebauungsplan
Der Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese überplant einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.190 – Siedlung Ofden (**Anlage 2**), der für das Plangebiet „Grünfläche“ festsetzt. Der bestehende Weg in Verlängerung des Lavendelweges ist im Bebauungsplan Nr. 190 als „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen.

Anlass und Ziel der Planung

Um die gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige (U3) in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, hat die evangelische Kirchengemeinde mit dem Träger Evangelischer Kindergartenverein Alsdorf (E.V.A.) im Stadtteil Ofden als Ersatz für die benötigten zusätzlichen Räume Container aufgestellt. Die Betriebserlaubnis für diese Lösung wurde durch den Landschaftsverband Rheinland / Landesjugendamt befristet. In der Vergangenheit wurden durch die evangelische Kirche bereits unterschiedliche Planvarianten für den Umbau (VL 2014/0014/2.1) bzw. den Neubau (VL 2014/0431/2.1) der Kindertagesstätte am heutigen Standort vorgelegt, die jedoch aufgrund eines fehlenden Finanzierungskonzeptes nicht umgesetzt werden konnten.
Die Planungsverantwortung zur Erreichung eines ausreichenden Versorgungsgrades im Bereich der Kindertageseinrichtungen liegt beim Jugendamt der Stadt Alsdorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In seiner Sitzung am 19.03.2015 beauftragte der Rat der Stadt Alsdorf die Verwaltung deshalb mit der Neuerrichtung einer 3-gruppigen Einrichtung mit 18 U3-Plätzen im Stadtteil Alsdorf-Ofden (VL 2015/0071/3.2). Der Neubau soll durch die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft als Investor realisiert und anschließend an den Träger der KITA Ofden, den evangelischen Kirchenverein Alsdorf e.V. (EVA), vermietet werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung einer Kindertageseinrichtung auf einem städtischen Grundstück geschaffen.

Inhalt des Bebauungsplanentwurfs

Der vorliegende städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden (**Anlage 3**) orientiert sich u.a. an den Anregungen aus der Planungswerkstatt und der Bürgerbeteiligung zum „Masterplan Ofden“ (VL 2014/0581/2.1), in denen zur städtebaulichen Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine Randbebauung der Ofdener Festwiese vorgeschlagen wurde.
Der geplante Neubau der Kindertagesstätte orientiert sich als eingeschossiger Bau am östlichen Rand der vorhandenen Grünfläche und bildet damit einen Übergang von der vorhandenen Siedlung zum angrenzenden Landschaftsraum. Der Hauptteil der Freiflächen des Kindergartens liegt südlich des geplanten Gebäudes und gewährt einen freien Blick über die Festwiese. Die geplante Ausrichtung des Baukörpers ergibt eine optimale Tageslichtausnutzung, insbesondere im Bereich der Gruppenräume.

Die Erschließung des Kindergartens erfolgt nördlich des geplanten Baukörpers aus Richtung Theodor-Seipp-Straße über einen Stichweg, der gleichzeitig als Zufahrt zu den rückwärtigen Garagen auf den Grundstücken entlang des Algenweges dient. In diesem Bereich werden neben den notwendigen Stellplätzen für die Kindertagesstätte, weiterhin öffentliche Stellplätze vorgesehen. Der Übergang zur Festwiese wird durch eine platzartige Aufweitung hergestellt, die in ihrer Funktion als Verkehrsfläche ebenso als Aufenthalts- und Spielfläche genutzt werden kann.
Östlich der geplanten Kindertagesstätte ist im Bereich des bereits heute vorhandenen, unbefestigten Weges, eine zusätzliche Verkehrsfläche als Mischverkehrsfläche avisiert, die eine direkte Verbindung zwischen Lavendelweg im Süden und der Theodor-Seipp-Straße im Norden herstellt. Am Rand der geplanten Mischverkehrsfläche ist die zusätzliche Anordnung von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

Vor dem Hintergrund geplanter Baugebietsausweisungen im Bereich des ehemaligen VabW-Geländes sowie des heutigen Gymnasiums und der Realschule ist perspektivisch mit einer Erhöhung der Kinderzahlen in Ofden zu rechnen. Dementsprechend sind bereits mögliche vorsorgliche Überlegungen zur Erweiterung der geplanten Kindertagesstätte im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden. Eine Erweiterung der geplanten Kindertagesstätte um einen zusätzlichen Gruppenraum nach Norden, ist in den Bereich der geplanten öffentlichen Platzfläche am Übergang zur angrenzenden Festwiese möglich.
Aufgrund der Lage der Kindertagesstätte sowie der zugehörigen Freiräume, ist die Festwiese auch künftig im Rahmen von Stadtteilfesten oder Veranstaltungen entsprechend nutzbar.

Der Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese (**Anlage 4**) mit den textlichen Festsetzungen (**Anlage 5**) und der Begründung (**Anlage 6**) ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2015 (VL 2015/0096/2.1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese sowie die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung, um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Die Bürgerinformationsveranstaltung wurde am 29.04.2015 durchgeführt.

A. Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus Bürgerinformationsveranstaltung

Am 29.04.2015 fand in der Aula der Realschule Ofden eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese statt (siehe Niederschrift zur Bürgerversammlung vom 18.06.2014, **Anlage 7**). In der Bürgerinformationsveranstaltung wurden folgende Anregung vorgetragen:

1. Herr B., Theodor-Seipp-Straße
Herr B. möchte wissen, ob es stimmt, dass die Festwiese eingefriedet werden soll, und somit der Kita als Außengelände dient.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Planung sieht die Neuerrichtung der Kindertagesstätte am nordöstlichen Rand der Festwiese vor. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße die von der Theodor-Seipp-Straße aus im Bereich des heute bereits bestehenden Weges, nördlich des geplanten Baukörpers geführt wird. Die Außenanlagen und Freiflächen der Kindertageseinrichtung sind entsprechend dieser Planung nach Süden ausgerichtet. Gemäß Unfallverhütungsvorschrift für Kindertageseinrichtungen (GUV-V S2) müssen Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände gegen unerlaubtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein. Der Bebauungsplan sieht die Einfriedung der geplanten Gemeinbedarfsfläche mit Hecken vor, wodurch sich die geplante Kindertagesstätte in das Siedlungsbild einfügen soll und weiterhin ein adäquater Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden soll. Bei einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 9.200 qm sollen ca. 2.500 qm als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen und künftig durch die geplante Kindertageseinrichtung genutzt werden. Demnach verbleibt der überwiegende Teil der Festwiese öffentlich zugänglich und kann auch künftig, etwa im Rahmen von Stadtteilfesten, genutzt werden.

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur geplanten Einfriedung der Gemeinbedarfsfläche zur Kenntnis; eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2. Herr P., Rudolfstraße
möchte wissen wie viele Gruppen der Kindergarten haben wird.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 (VL 2015/0071/3.2) die Neuerrichtung einer 3-gruppigen Einrichtung mit 18 U3-Plätzen beschlossen. Vor dem Hintergrund geplanter Baugebietsausweisungen im Bereich des ehemaligen VabW-Geländes sowie des heutigen Gymnasiums und der Realschule kann es jedoch perspektivisch zu einer Erhöhung der Kinderzahlen in Ofden kommen. Dementsprechend sind bereits mögliche vorsorgliche Überlegungen zur Erweiterung der geplanten Kindertagesstätte um eine vierte Gruppe im vorliegenden Bebauungsplanentwurf in Form einer Bauflächenreserve berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis; eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3. Herr B., Theodor-Seipp-Straße
möchte wissen, wer der Träger des neuen Kindergartens sein wird.

Stellungnahme der Verwaltung
Wie bei den Investorenprojekten Familienzentren Biberburg, Annapark und Blumenrath, soll die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft als Investor auftreten. Der derzeitige Träger der KITA Ofden, der evangelische Kirchenverein Alsdorf e.V. (EVA), wird als Mieter auch den Betrieb der neuen Kindertageseinrichtung in Ofden übernehmen.

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis; eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

B. <u>Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage</u>

1. Herr M., Theodor-Seipp-Straße, Email vom 23.04.2015 (Anlage 8)
Herr M. regt an, den Grünstreifen entlang des Flurstücks 239 in seiner Größe zu erhalten, so dass eine Erschließung des Grundstücks wegen der immensen Kosten ausgeschlossen ist und weiterhin im Bereich des Grünstreifens eine niedrige Bepflanzung vorzunehmen, um eine Verschattung des Grundstücks zu vermeiden. Herr M. regt weiterhin an, den Baumbestand am Haus zu erhalten, da dieser als Wind- und als Sichtschutz dient und durch seinen Wasserbedarf einen feuchten Keller verhindert.

Stellungnahme der Verwaltung
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.190 setzt für den Bereich unmittelbar entlang des Flurstücks 239 „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich“ fest (**Anlage 2**). Diese angestrebte Erschließung konnte u.a. angesichts der finanziellen Situation der Stadt Alsdorf, in der die städtische Haushaltsplanung Prioritäten u.a. bei dem Ausbau von Straßen setzt, bis heute nicht umgesetzt werden. Die Garagen im rückwärtigen Bereich des Algenweges werden deshalb zurzeit über einen unbefestigten Wirtschaftsweg erschlossen. Um auch künftig die Erschließung der Garagen am Algenweg sowie der geplanten Kindertagesstätte zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden für diesen Bereich ebenfalls eine Verkehrsfläche fest. Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen werden gemäß § 127 BauGB sowie nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1989 erhoben. Inwieweit die jeweiligen Grundstücke in das Abrechnungsgebiet einbezogen werden, ist jedoch nicht Gegenstand des Regelungsinhalts des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen der konkreten Ausbauplanung ermittelt.

Im Bereich des städtischen Grundstücks mit dem vorhandenen Grünstreifen entlang des Flurstücks 239 setzt der Bebauungsplan Nr. 338 ebenfalls eine öffentliche Grünfläche fest. Die konkrete Ausgestaltung der Grünfläche wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur geplanten Erschließung und zur Ausgestaltung der öffentlichen Grünflächen zur Kenntnis; eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Darstellung der Rechtslage:

Grundlage des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die im Rahmen der Bauleitplanung anfallenden Planungskosten werden durch die Stadt Alsdorf getragen.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Kinderbetreuungsplätzen für junge Familien geschaffen. Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wird damit gleichzeitig eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Ofdens angestrebt.

Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in die heutige Festwiese wurde im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (**Anlage 9**) ermittelt und werden im Rahmen der Offenlage, in Verbindung mit einem Befreiungsantrag zum Landschaftsplan, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben (Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010) eine Artenschutzrechtliche Prüfung (**Anlage 10**) durchgeführt wurden.
Da ein Vorkommen der Mehlschwalbe in den angrenzenden Siedlungsbereichen durchaus wahrscheinlich ist, in Neubauten i.d.R. jedoch keine Brutmöglichkeiten (Löcher du Spalten in Häusern) zu finden sind, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass auf dem künftigen Grundstücken der Gemeinbedarfsfläche Nisthilfen anzubringen sind. Es wird kein Erfordernis gesehen, in die weitere Artenschutzprüfung der Stufe II einzutreten.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Derzeit wird ein Hydrogeologisches Gutachten zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des grundstückseigenen Niederschlagswassers erstellt und im Rahmen der Offenlage mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen abgestimmt bzw. ggf. vor der Offenlage der Bebauungsplan Nr. 338 entsprechend ergänzt.

Anlage/n:

Anlage 1: Plangebiet
Anlage 2: BP Nr. 190 – Siedlung Ofden
Anlage 3: BP 338 – städtebaulicher Entwurf
Anlage 4: BP 338 – Rechtsplan
Anlage 5: textliche Festsetzungen
Anlage 6: Begründung
Anlage 7: Niederschrift zur Bürgerversammlung vom 18.06.2014
Anlage 8: Herr M., Theodor-Seipp-Str., Email vom 23.04.2015
Anlage 9: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Anlage 10: Artenschutzrechtliche Prüfung

		gez. Lo Cicero-Marenberg
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Kämmerer	Rechnungsprüfungsamt	

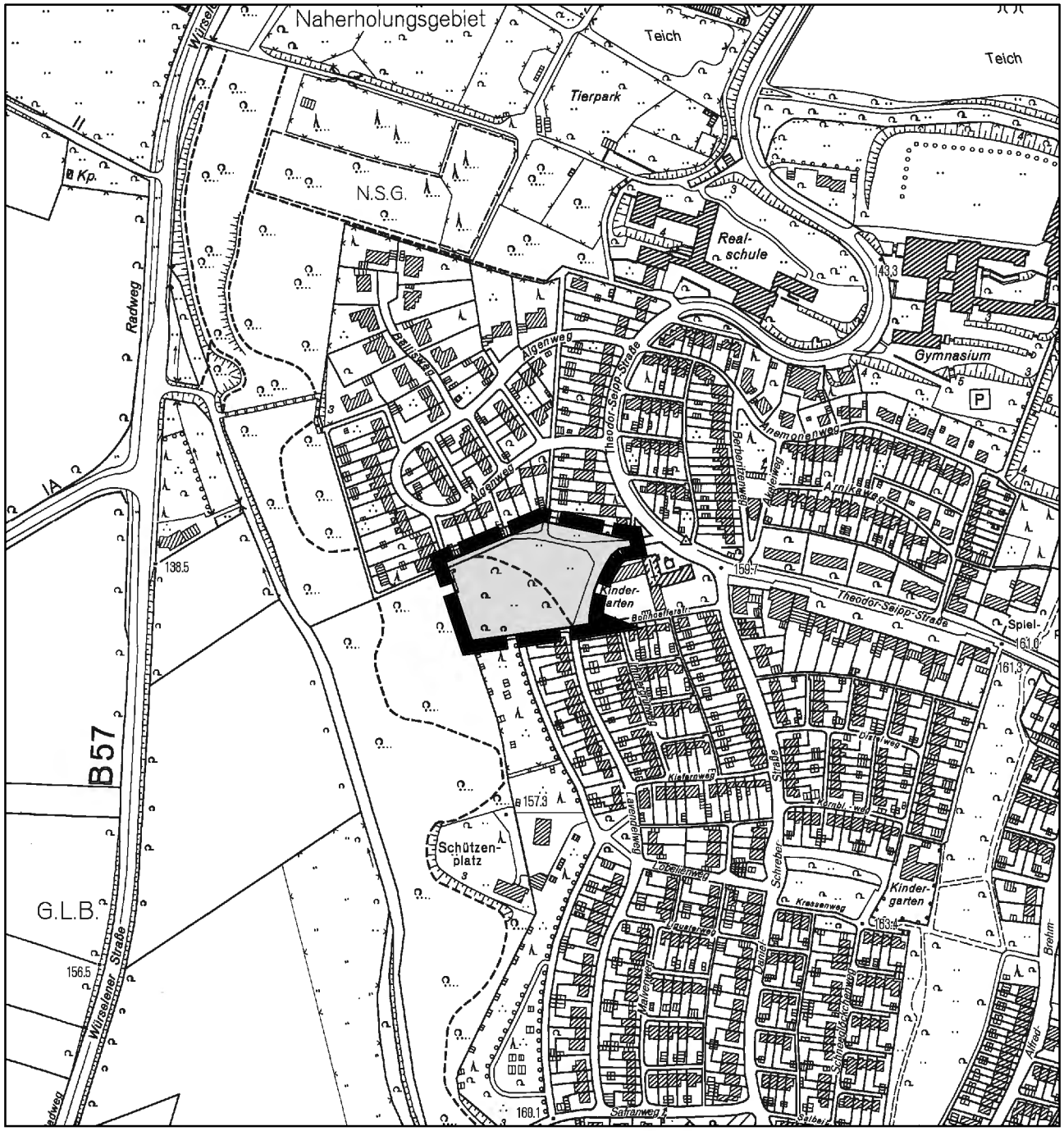

PLANGEBIET

BEBAUUNGSPLAN NR. 338

OFDEN FESTWIESE

MASSTAB 1:5 000

STAND: 17.08.2015

Anlage 2

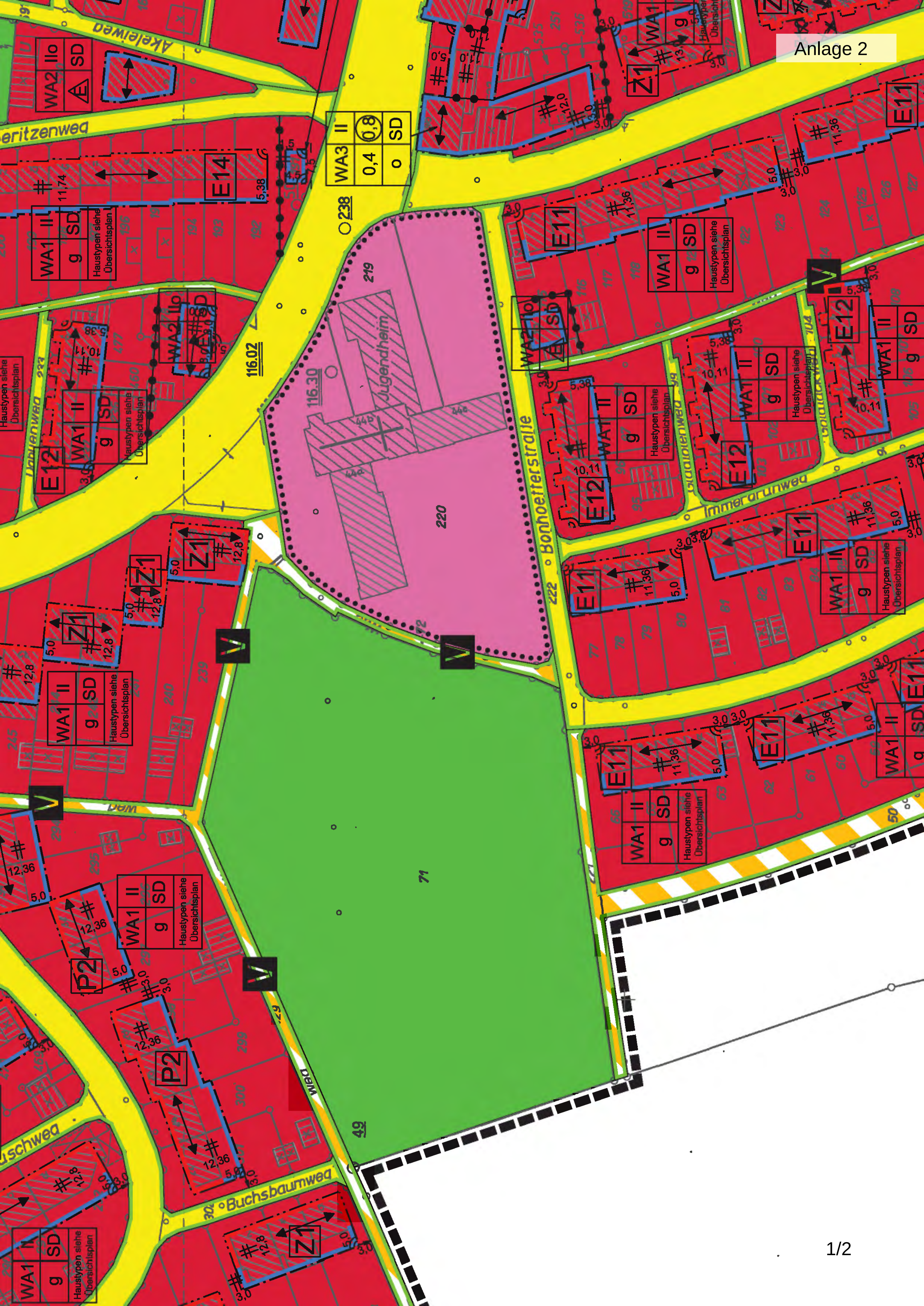
Akeleiweg
eritzenweg
Bonhoefferstraße
Immergrünweg
Buchsbaumweg
Jugendheim
WA1
WA2
WA3
E11
E12
E14
Z1
P2
Haustypen siehe Übersichtsplan
116,02
116,30
238
219
220
222
71
49

ZEICHENERKLÄRUNG

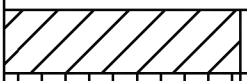	WOHNGEBÄUDE
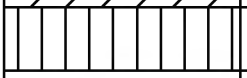	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
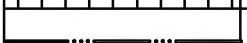	FLURGRENZE
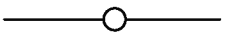	FLURSTÜCKSGRENZE
129	FLURSTÜCKSNUMMER
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
0,7	GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,4	GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	FIRSTRICHTUNG
SD	NUR SATTELDACH ZULÄSSIG
DN	DACHNEIGUNG
	BAUGRENZE
	BAULINIE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHE
	HINWEIS AUF EINE ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE (siehe Hinweis Nr. 2)
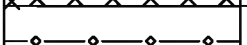	GASHOCHDRUCKLEITUNG, UNTERIRDISCH
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BPNr. 338 - Ofden Festwiese

Entwurf 1. BA (3 Gruppen)

Stand: August 2015 / M 1:500

Anlage 3

1/2

BPNr. 338 - Ofden Festwiese

Entwurf 2. BA (4 Gruppen)

Stand: August 2015 / M 1:500

Bebauungsplan Nr. 338 - Ofden Festwiese

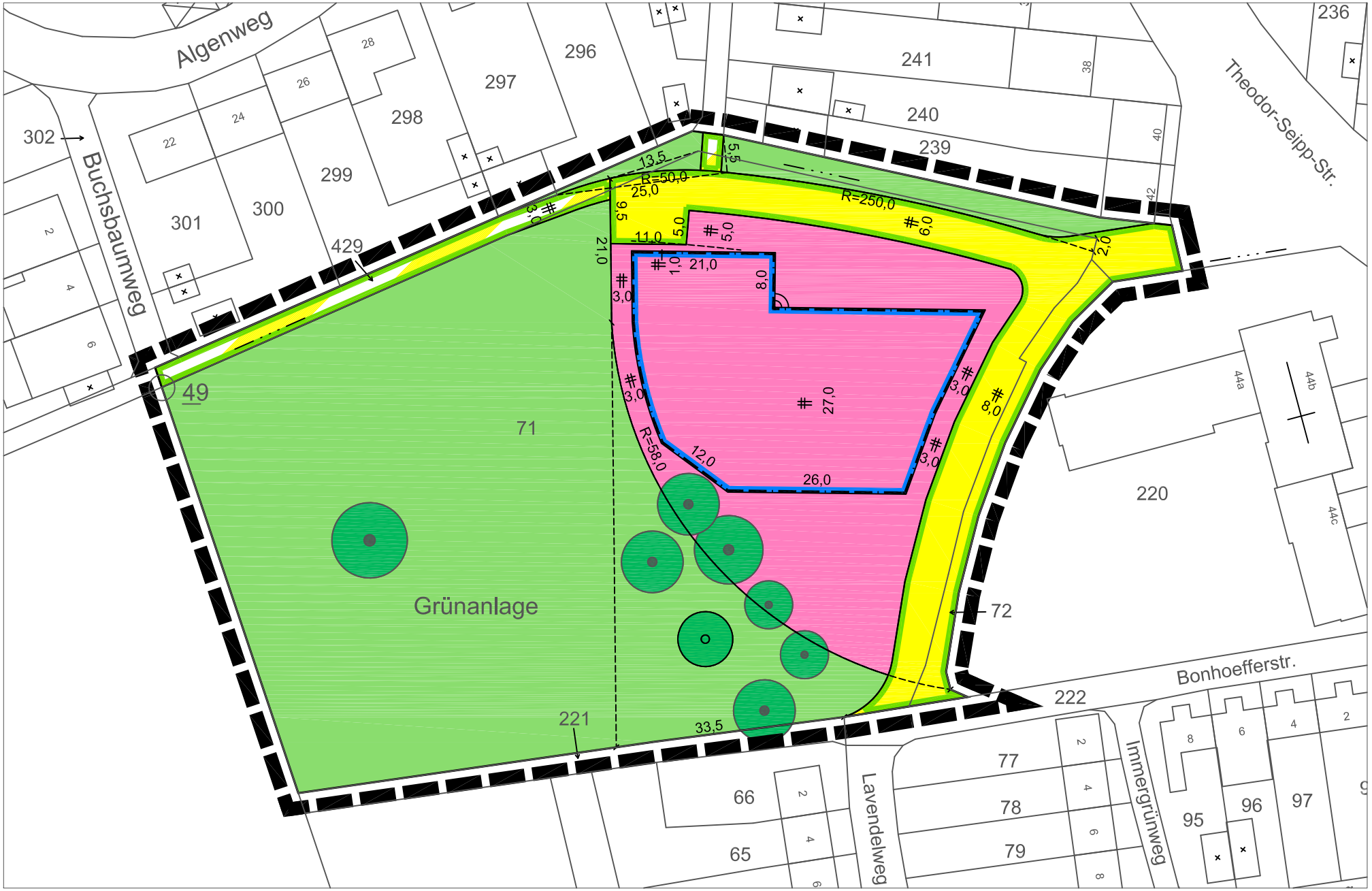

1/2

FG 2.1 - Bauleitplanung

Stand: 25.08.2015

M. 1:750

Anlage 4

BP Nr. 338 - Ofden Festwiese

ZEICHENERKLÄRUNG

	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
365	FLURSTÜCKSNUMMER
	BAUGRENZE
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	GRÜNFLÄCHEN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 338 – OFDEN FESTWIESE

Stand 21.08.2015

Stadt Alsdorf
FG 2.1 – Bauleitplanung

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 338

1. Flächen für Gemeinbedarf

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Gemeinbedarf dient der Unterbringung einer **Kindertagesstätte**. Zulässig ist eine Kindertagesstätte einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen.

2. Höhe baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

Für das in der Fläche für Gemeinbedarf festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit **1 Vollgeschoss** als Höchstmaß, ist eine maximale Gebäudehöhe von **6 m** zulässig.

Eine **Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um maximal 1m** durch technische Aufbauten wie Schornsteine Solaranlagen und Lüftungsanlagen ist zulässig.

Gebäudehöhe:
Der obere Bezugspunkt ist bei geneigten Dächern der First, bei Flachdächern die Oberkante des Gebäudes.

Bezugspunkt:
Bezugspunkt ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche.

3. Errichtung von Nebenanlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m .§§ 14 und 23 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

4.1 Nach Fertigstellung der Gebäude im Plangebiet sind Nistplätze für Mehlschwalben auf den Grundstücken anzubringen.

4.2 Befestigte, nicht überdachte Flächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder vergleichbare Materialien) anzulegen.

5. Grünordnerische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Auf den zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzten Standorten sind Bäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind in der nächsten Pflanzperiode adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

5.2 Die im Plan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölze gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

5.3 Die Grundstücke der Gemeinbedarfsfläche sind durch Hecken einzufrieden. Dabei sind Heckenpflanzen gemäß Pflanzliste 2 zu verwenden.

5.4 Die unbefestigten Grundstücksflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

Pflanzliste 1 (Bäume)
Alnus spaethii – Purpur Erle
Tilia cordata „Erecta“ – Winter-Linde „Erecta“

Pflanzqualität: 3 x v., Hochstamm, Stammumfang: 16-18 cm

Pflanzliste 2 (Hecken)
Fagus sylvatica – Rot-Buche
Carpinus betulus - Hainbuche

Pflanzqualität Heckenpflanzen, geschnitten,: 2 x v., m.B., 125-150 cm, mindestens 4 Stück pro lfdm.

6. Flächen zum Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB

(gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPF) vom 13.08.2015 ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden. Der Ausgleich wird in Form von Heckenpflanzungen an den Außengrenzen des Kindergartengeländes und am Rand der verbleibenden Festwiese erfolgen.

7. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW)

Massive Einfriedungen wie Mauern, Betonzäune, etc. sowie geschlossene Zäune aus Holz, Kunststoff, etc. sind als Einfriedung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche unzulässig.

B HINWEISE

Bodendenkmäler
Die Meldepflicht und das Veränderungsgebot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht gemäß den §§ 15 und 16 DschG NW. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Alsdorf, den 21.08.2015

i.A. Otte

BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 338 – OFDEN FESTWIESE

Stand: 21.08.2015

Stadt Alsdorf
FG 2.1 – Bauleitplanung

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

2. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.338 – Ofden Festwiese liegt im Stadtteil Alsdorf- Ofden und grenzt unmittelbar nördlich an die Bonhoefferstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch das Gelände der ehemaligen evangelischen Kirche und im Norden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke entlang des Algenweges begrenzt. Im Westen schließt das Plangebiet an den Landschaftsraum des Broichbachtals an. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca**.** 0,9 ha.

3. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (Rechtskraft 07/2003) ist der Planbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“ und innerhalb des dort festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Unteres Broichbachtal“ (L 2.2-4). Das ca. 288 ha Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich südlich Herzogenrath-Bierstrass und Noppenberg sowie Alsdorf-Zopp und Kellersberg bis zum Stadtteil Alsdorf- Ofden. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen gemäß § 21 a, b und c LG. Demnach werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Das Plangebiet befindet sich in einer Randlage des Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als öffentliche Grünfläche und Festplatz ist das Plangebiet dem Siedlungsbereich räumlich bereits unmittelbar zugeordnet. Mit der geplanten Kindertageseinrichtung auf einer Fläche von ca. 0,25 ha wird lediglich ein untergeordneter Teil des insgesamt etwa 288 ha großen Landschaftsschutzgebietes berührt. Dabei wird die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere unter Berücksichtigung des o.g. Schutzzweckes, nicht eingeschränkt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes als Voraussetzung für die Umsetzung der Bauleitplanung wurde durch die Untere Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt.

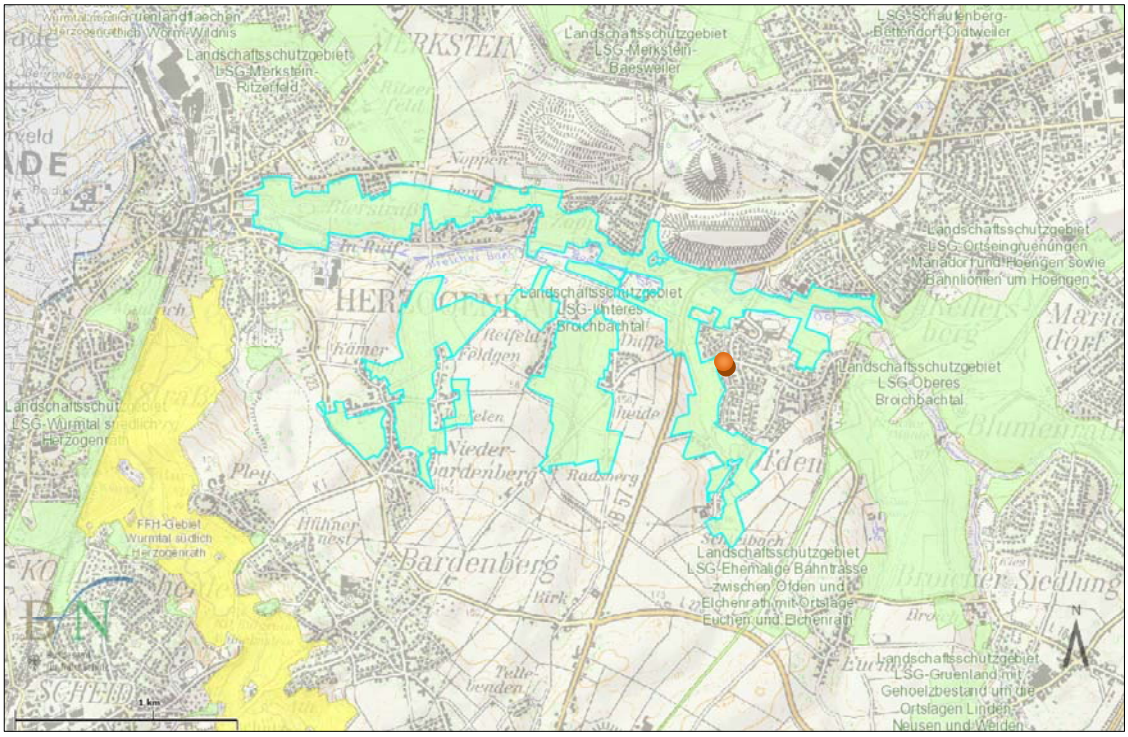

Lage des Plangebietes im LSG „Unteres Broichbachtal“ (Quelle: BfN 2015)

Flächennutzungsplan

Das Plangebietes wird im Flächennutzungsplan 2004 als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz sowie Fest-/ Dorfplatz und Freiluftveranstaltungen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge einer Berichtigung an die geplanten Nutzungen anzupassen und wird dann für den Bereich der geplanten Kindergartennutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Überplante Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese überplant einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.190 – Siedlung Ofden, der für das Plangebiet „Grünfläche“ festsetzt. Der bestehende Weg in Verlängerung des Lavendelweges ist im Bebauungsplan Nr. 190 als „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen.

4. PLANINHALT

4.1 Anlass und Ziel der Planung

Um die gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige (U3) in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, hat die evangelische Kirchengemeinde mit dem Träger Evangelischer Kindergartenverein Alsdorf (E.V.A.) im Stadtteil Ofden als Ersatz für die benötigten zusätzlichen Räume Container aufgestellt. Die Betriebserlaubnis für diese Lösung wurde durch den Landschaftsverband Rheinland / Landesjugendamt bis Ende 2016 befristet. Um auch über das Jahr 2016 hinaus einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte sicherstellen zu können, wurden durch die evangelische Kirche in der Vergangenheit bereits unterschiedliche Planvarianten für den Umbau bzw. den Neubau der Kindertagesstätte am heutigen Standort vorgelegt, die jedoch aufgrund eines fehlenden Finanzierungskonzeptes nicht umgesetzt werden konnten.

Die Planungsverantwortung zur Erreichung eines ausreichenden Versorgungsgrades im Bereich der Kindertageseinrichtungen liegt beim Jugendamt der Stadt Alsdorf als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In seiner Sitzung am 19.03.2015 beauftragte der Rat der Stadt Alsdorf die Verwaltung deshalb mit der Neuerrichtung einer 3-gruppigen Einrichtung mit 18 U3-Plätzen im Stadtteil Alsdorf-Ofden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung einer Kindertageseinrichtung auf einem städtischen Grundstück geschaffen.

4.2 Konzept und Erschließung

Der vorliegende städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden orientiert sich u.a. an den Anregungen aus der Planungswerkstatt und der Bürgerbeteiligung zum „Masterplan Ofden“, in denen zur städtebaulichen Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine Randbebauung der Ofdener Festwiese vorgeschlagen wurde.
Der geplante Neubau der Kindertagesstätte orientiert sich als eingeschossiger Bau am östlichen Rand der vorhandenen Grünfläche und bildet damit einen Übergang von der vorhandenen Siedlung zum angrenzenden Landschaftsraum. Der Hauptteil der Freiflächen des Kindergartens liegt südlich des geplanten Gebäudes und gewährt einen freien Blick über die Festwiese. Die geplante Ausrichtung des Baukörpers ergibt eine optimale Tageslichtausnutzung, insbesondere im Bereich der Gruppenräume.

Die Erschließung des Kindergartens erfolgt nördlich des geplanten Baukörpers aus Richtung Theodor-Seipp-Straße über eine Stichstraße die gleichzeitig als Zufahrt zu den rückwärtigen Garagen auf den Grundstücken entlang des Algenweges dient. In diesem Bereich werden neben den notwendigen Stellplätzen für die Kindertagesstätte, weiterhin öffentliche Stellplätze angeordnet. Der Übergang zur Festwiese wird durch eine platzartige Aufweitung hergestellt, die in ihrer Funktion als Verkehrsfläche ebenso als Aufenthalts- und Spielfläche genutzt werden kann.
Östlich der geplanten Kindertagesstätte ist im Bereich des bereits heute vorhandenen, unbefestigten Weges, eine zusätzliche Verkehrsfläche avisiert, die eine direkte Verbindung zwischen Lavendelweg im Süden und der Theodor-Seipp-Straße im Norden herstellt. Am Rand der geplanten Verkehrsfläche ist die zusätzliche Anordnung von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

Vor dem Hintergrund geplanter Baugebietsausweisungen im Bereich des ehemaligen VabW-Geländes sowie des heutigen Gymnasiums und der Realschule ist perspektivisch mit einer Erhöhung der Kinderzahlen in Ofden zu rechnen. Dementsprechend sind bereits mögliche Überlegungen zur Erweiterung der geplanten Kindertagesstätte im vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden. Eine Erweiterung der geplanten Kindertagesstätte um einen zusätzlichen Gruppenraum nach Norden, in den Bereich der geplanten Öffentlichen Platzfläche am Übergang zur angrenzenden Festwiese möglich.
Aufgrund der geplanten Lage der Kindertagesstätte sowie der zugehörigen Freiräume, ist die Festwiese auch künftig im Rahmen von Stadtteilfesten oder Veranstaltungen entsprechend nutzbar.

5. BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung können Bebauungspläne bei der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Als formale Voraussetzung gilt,

- dass die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche eine Größe von 20.000 qm nicht überschreitet,
- oder dass die festgesetzte Grundfläche 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm groß sein kann, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die Gesamtfläche des durch den Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden umfassten Bereichs liegt mit ca. 9.200 m^2 deutlich unter der für das beschleunigte Verfahren geforderten zulässigen Grundfläche von 20.000 qm.
Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Stadtteils Ofden und in Verbindung mit der vorhandenen Bebauung, handelt es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, für den die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB kann demnach verzichtet werden. Trotz der Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung, wird aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand eines Landschaftsschutzgebietes, der landschaftsökologische Eingriff durch entsprechende schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

6. PLANINHALT UND ABWÄGUNG

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	Fläche für den Gemeinbedarf
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
max. Gebäudehöhe	6 m

6.1 Art der Nutzung

Die Flächen für den Gemeinbedarf gehören begrifflich zwar nicht zu den Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gleichwohl können sie aufgrund anderer Bestimmungen des § 9 Abs. 1 (hier Nr. 5: Flächen für den Gemeinbedarf) BauGB als Art der Nutzung festgesetzt werden. Entsprechend den Zielen der Planung wird im östlichen Teil des Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Zulässig sind alle diesem Nutzungszweck dienenden Einrichtungen, Gebäude und Anlagen. Auf eine weitere Konkretisierung der zulässigen Nutzungen wird im Rahmen der mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zu übenden planerischen Zurückhaltung verzichtet.

6.2 Maß der Nutzung

Grundsätzlich müssen für Flächen für den Gemeinbedarf, Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht getroffen werden. Aus städtebaulichen Gründen, insbesondere zur Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, wird jedoch das Erfordernis gesehen, innerhalb des Plangebietes das Maß der baulichen Nutzung auf ein dem Standort und der Umgebung angemessenes Maß zu begrenzen. Gemäß § 16 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen definiert.
Festgesetzt werden eine eingeschossige Bauweise sowie eine maximale Gebäudehöhe von 6 Metern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich das geplante Gebäude dem Standort entsprechend angemessen in die vorhandene Bau Struktur einfügt und ein adäquater Übergang von der Siedlung zum angrenzenden Landschaftsraum geschaffen wird.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch eine Baugrenze festgesetzt. Das Baufeld wird im Norden des Plangebietes angeordnet, um den südlichen Teil als Freifläche für die geplante Kindergartennutzung vorzuhalten. Gleichzeitig ist das Baufenster so dimensioniert, dass es ausreichend Gestaltungsspielraum bei der späteren Errichtung des Baukörpers ermöglicht.

6.4 Errichtung von Nebenanlagen

Für eine Kindertagesstätte sind ggf. Nebenanlagen, wie beispielsweise Abstelleinrichtungen für Kinderwägen, Fahrräder, Gerätehütten, Spiel- und Klettergerüste, o.ä. außerhalb des Baufensters erforderlich. Um dies zu ermöglichen wurde festgesetzt, dass gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

6.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.6.1 Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden - wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung untersucht. Insgesamt bietet das Plangebiet 36 planungsrelevanten Arten einen potenziellen Lebensraum.

Die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden - ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da nach Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe, die in Löchern und Spalten in Häusern brütet, ist in den angrenzenden Siedlungsbereichen aber durchaus wahrscheinlich. Da sich diese Brutmöglichkeiten in Neubauten i.d.R. nicht finden, ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 338 – Festwiese Ofden - das Anbringen von Nisthilfen, auf den Grundstücken im geplanten Baugebiet, festzusetzen.

Da der vorhandene Baumbestand von Vogelarten wie beispielweise dem Habicht oder den Sperber potentiell als Bruthabitat bzw. als Ansitzwarte genutzt werden kann, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 338 – Ofden Festwiese festgesetzt (vgl. Punkt 6.7 – Grünordnerische Festsetzungen).

6.6.2 Bodenschutz

Um die Flächenversiegelung im Plangebiet zu minimieren wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass befestigte, nicht überdachte Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder vergleichbare Materialien) anzulegen sind.

6.6 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die kleinklimatischen Veränderungen und zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im Plangebiet wird gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a die Pflanzung und der dauerhafte Erhalt von Bäumen festgesetzt.
Zur Gewährleistung der wohnungsnahen Erholungsnutzung und zur Sicherung landschaftsprägender Biotopstrukturen mit erhaltenswerten Bäumen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b der Erhalt der vorhandenen Bäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche festgesetzt.

Mit den Festsetzungen zur Einfriedung der Grundstücke mit Hecken sowie der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbefestigter Flächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird zum einen ein adäquater Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum geschaffen. Zum anderen wird damit ein homogenes Siedlungsbild sichergestellt und der Charakter der Siedlung Ofden als „grüner Stadtteil“ aufgegriffen und konsequent weitergeführt.

6.7 Flächen zum Ausgleich

Trotz der Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, wurde aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Broichbachtal“ ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Ermittlung des landschaftsökologischen Eingriffs erstellt. Darin werden die durch den Bebauungsplan Nr. 338 bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz beschrieben.
Das Kompensationsdefizit nach Umsetzung der Bauleitplanung beträgt demnach 7.953 ÖW (ÖW=Ökowert). Durch die Anpflanzung von Hecken an den Außengrenzen des geplanten Kindergartengeländes sowie im Bereich der verbleibenden Festwiese, wird das beschriebene Kompensationsdefizit ausgeglichen.

6.8 Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen dienen dem Ziel, gestalterische Unregelmäßigkeiten mit Negativwirkung im städtebaulichen Maßstab zu minimieren und ein homogenes Erscheinungsbild der Siedlung zu erhalten.
Mit der Festsetzung zu den Einfriedungen, wonach massive Einfriedungen wie Mauern, Betonzäune, etc. sowie geschlossene Zäune aus Holz, Kunststoff, etc. als Einfriedung der Grundstücke im Bereich der Gemeinbedarfsfläche unzulässig sind, wird ein homogenes Siedlungsbild sichergestellt und das Ortsbild geschützt. Gleichzeitig wird

damit der Lage des Plangebietes am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Broichbachtal“ Rechnung getragen und ein adäquater Übergang zwischen dem bestehenden Siedlungsbereich und dem angrenzenden Landschaftsraum geschaffen.

6.9 Verkehrsflächen

Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt über eine Verbindungsstraße die von der Theodor-Seipp-Straße im Norden zum Lavendelweg im Süden geführt wird. Die geplante Kindertagesstätte wird über eine zusätzliche Stichstraße erschlossen, die nördlich des geplanten Baufeldes anzulegen ist.
Die künftige Haupterschließungsstraße zwischen Theodor-Seipp-Straße und Lavendelweg wird mit einer Breite von 8 m festgesetzt. So können in diesem Bereich noch zusätzliche öffentliche Stellplätze untergebracht werden. Die geplante Stichstraße zur Erschließung der Kindertagesstätte wird mit einer Breite von 6 m festgesetzt, so dass neben der Nutzung durch den motorisierten Verkehr ebenso eine Nutzung als Aufenthalts- und als Spielbereich möglich ist.
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die erforderlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich gesichert. Die konkrete Verkehrsflächengliederung und -ausgestaltung bleibt der Ausführungsplanung überlassen.

6.10 Hinweise

Da das Vorkommen von Bodendenkmäler im Plangebiet nicht auszuschließen ist, wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW hingewiesen. Die Meldepflicht und das Veränderungsgebot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht gemäß den §§ 15 und 16 DschG NW. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7. UMWELTBELANGE

Aufgrund der Durchführung des Planverfahrens gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und zu bewerten. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umwelt werden nachfolgend dargestellt:

Schutzgut Mensch

Aufgrund der Lage des Plangebietes am westlichen Rand der Siedlung Ofden drängt sich eine immissionsschutzrechtliche Betrachtung nicht auf. Auf das Plangebiet einwirkende Geräusche sind aufgrund der Lage zwischen Wohnbebauung und Landschaftsschutzgebiet nicht vorhanden.
Bei denen vom Plangebiet ausgehenden Geräuschen handelt es sich weitestgehend um Kinderlärm, der gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt, allgemein zu tolerieren ist und damit keiner weiteren Untersuchung bedarf.
Die durch Verkehrsgeräusche entstehenden Emissionen sind zu vernachlässigen, da sich auch die bereits vorhandenen Verkehrsgeräusche der bestehenden Kindertageseinrichtung am derzeitigen, unmittelbar benachbarten Standort, nicht nachteilig auf die Umgebung auswirken.

Durch das geplante Vorhaben am Rand einer öffentlichen Grünfläche werden Strukturen und Anlagen, die der Erholung und der Freizeitverbringung in der freien Landschaft dienen nicht tangiert. Die öffentliche Grünfläche sowie die vorhandenen Baumstrukturen und Wegeverbindungen werden planungsrechtlich gesichert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen. Auch gesetzlich geschützte Biotope gem. Biotopkataster NRW, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich heute als ein, einer regelmäßigen Pflegemahd unterzogener rasen mit geringer Artengarnitur dar. Die Randbereiche der öffentlichen Grünfläche sind teilweise durch die gärtnerische Nutzung der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf ca. 5.000 qm wird der überwiegende Teil der vorhandenen Grünflächen erhalten.
Das Gelände erhält durch freistehende Einzelbäume und Baumgruppen einen parkartigen Charakter. So wurden im Plangebiet insgesamt 7 Bäume erfasst, zu denen heimische Arten wie Ahorn und Linde gehören und von denen 6 Bäume als erhaltenswert eingestuft und im Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 25 b festgesetzt wurden.
Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da nach Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Belange wurden im Bebauungsplan die Anbringung von Nisthilfen auf den Grundstücken sowie der Erhalt des Baumbestandes im geplanten Baugebiet festgesetzt.

Schutzgut Boden

Die Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche führt aufgrund der Schädigung des vorhandenen Bodengefüges, die mit der Versiegelung und der Umlagerung von Böden sowie den erforderlichen Geländeaufschüttungen und –abgrabungen verbunden sind, teilweise zum verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes (z.B. Wasserspeicherpotential, Schadstoffrückhaltevermögen und Grundwasserneubildung). Ggf. geht die Schutzfunktion der Deckschichten für das Grundwasser in diesem Teilbereich vollständig verloren, wenn bspw. zum Bau von Kellern tiefer in den Boden eingegriffen wird. Da es sich allerdings um eine bauliche Verdichtung innerhalb des Siedlungszusammenhanges handelt und befestigte, nicht überdachte Flächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen sind, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mäßig erheblich betrachtet werden. Mit der Planung wird durch die Entwicklung von Bauflächen im Innenbereich die zusätzliche Inanspruchnahme von Böden im Außenbereich vermieden.

Es liegen keine Kenntnisse über Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes vor.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone. Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Durch den Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet ist aktuell durch eine parkähnliche Freifläche mit Solitärbäumen und Baumgruppen sowie dichterem Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes geprägt. Im Norden, Süden und Osten grenzt die Wohnbebauung des Stadtteils Ofden unmittelbar an das Plangebiet. Aufgrund der geplanten Neuversiegelung am östlichen Rand der vorhandenen Freifläche wird sich die Klimafunktion kleinräumig verändern, da die Verdunstungsrate aufgrund des erhöhten Oberflächenwasserabflusses in vermindert und die Lufttemperatur erhöht wird. Durch die Barrierewirkung des geplanten Baukörpers der Kindertagesstätte wird es weiterhin zu einer Verminderung des horizontalen Luftaustausches kommen.
Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche bleiben jedoch ausreichend große Freiräume, die die negativen Auswirkungen auf die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse minimieren. Durch grünordnerische Festsetzungen, wie den Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen und die Eingrünung bzw. Begrünung der Außenanlagen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, wird weiterhin das Kleinklima verbessert und ein Beitrag zur Staubbindung geleistet.
Zur Luftqualität liegen keine Messwerte vor. Emissionen ergeben sich aktuell hauptsächlich aus dem örtlichen Hausbrand und dem Straßenverkehr im Bereich der Theodor-Seipp-Straße. Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Verlagerung des Standortes der benachbarten Kindertagesstätte handelt, sind mit der Planung keine relevanten Veränderungen, wie etwa Mehrverkehre oder zusätzliche Schadstoffimmissionen, gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten. Geruchsemittierende Betriebe werden nicht angesiedelt.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.
Eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potentials wurde noch nicht durchgeführt und vom zuständigen Fachamt auch nicht gefordert. Die Entdeckung von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdeingriffen ist deshalb nicht auszuschließen. Der Bebauungsplan weist daher auf die für das Plangebiet geltenden Vorschriften der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW hin.

8. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

8.1 Ver- und Entsorgung

Energie-, Wasserver- und entsorgung
Alle Baugrundstücke können über die geplanten Erschließungsstraßen an die vorhandenen Versorgungsleitungen in der angrenzenden Theodor-Seipp-Straße angeschlossen werden. Das Schmutzwasser soll künftig in den vorhandenen Mischwasserkanal im Bereich der geplanten Straße zwischen Lavendelweg und

Theodor-Seipp-Straße eingeleitet werden. Die Ver- und Entsorgung wird durch die entsprechenden Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt.

Abfallentsorgung
Die Abfallentsorgung wird durch den Entsorgungsträger sichergestellt. Den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und den gesetzlichen Pflichten nach den Rechtsgrundlagen ist zu entsprechen. Dies schließt insbesondere die Beachtung der Abfallvermeidung und -trennung mit ein. Zur Umsetzung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen für die Nutzer der Kindertagesstätte stehen ausreichend Flächen auf dem Baugrundstück zur Verfügung.

8.2 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Realisierung der Planung sind, mit Ausnahme der Neuparzellierung der Grundstücke, keine besonderen bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

9. FLÄCHENBILANZ

Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden	**Fläche in m²**	**Fläche in %**
Gemeinbedarfsfläche	2.565	28
Öffentliche Grünflächen	5.263	57
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.363	15
Summe	**9.191**	**100**

Alsdorf, den 21.08.2015

Otte

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 2.1 – Bauleitplanung 05.05.2015

Bürgerversammlung gem. § 3 Abs.1 BauGB
BP 338 – Festwiese Ofden

sowie eine weitere Bürgerinformation zu den Themen:

Flächennutzungsplan 2004 – 31. Änderung – Am Weiher
BP 328 – Am Weiher
BP 329 – Am Tierpark
29.04.2015, Aula der Städt. Realschule Ofden

Teilnehmer der Verwaltung:
Susanne Lo Cicero-Marenberg, Technische Beigeordnete
Hans-Peter Hermanns, FB 2 - Leiter
Renate Schaal, FG Leiterin , FG 2.1 – Bauleitplanung
Matthias Otte, Sachbearbeiter, FG 2.1 - Bauleitplanung
Sebastian Wiese, Sachbearbeiter, FG 2.1 – Bauleitplanung
Tanja Görg, Schriftführerin, FG 2.1 – Bauleitplanung

Frau Lo Cicero-Marenberg begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Ratsvertreter. Einleitend weißt Frau Lo Cicero-Marenberg daraufhin, dass heute insgesamt 4 Planverfahren vorgestellt werden. Zum einen der Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden, zum anderen sollen die Pläne zu den Bauleitplanverfahren Nr. 328 – Am Weiher, Nr. 329 – Am Tierpark sowie die dazugehörige Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher erneut vorgestellt werden.
Frau Lo Cicero-Marenberg erläutert die weitere Vorgehensweise, so soll zunächst der Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden vorgestellt werden im Anschluss daran besteht die Möglichkeit Fragen oder Anregungen zu diesem Planverfahren mitzuteilen und zu Protokoll zu geben.
Im Anschluss hieran wird Herr Wise die Planverfahren rund um die Realschule sowie das Gymnasium vorstellen. Auch nach dieser Vorstellung wird den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit gegeben Fragen, Bedenken und Anregungen zu diesen Plänen vorzubringen.

Auch Frau Schaal begrüßt die zahlreich erschienen Bürgerinnen und Bürger stellt die Verwaltung vor und übergibt zunächst das Wort an Herrn Otte.

Bebauungsplan Nr. 338 – Ofden Festwiese:

Frau Lo Cicero-Marenberg erläutert, dass im Zuge des Workshops „Masterplan Ofden“, an dem erfreulicherweise viele Ofdener Bürger teilgenommen haben, deutlich wurde, dass die Festwiese soweit wie möglich, als Festplatz erhalten bleiben soll.
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wurde es notwendig, den bestehenden Ev. Kindergarten um sogenannte U3-Plätze zu erweitern. Zunächst sollte eine kircheninterne Lösung durch den Trägerverein des Kindergartens gefunden werden, diese Möglichkeit konnte nicht realisiert werden. Es ist nun beabsichtigt, die Kindertagesstätte durch die GSG (städt. Gesellschaft) zu bauen.
Herr Otte führt mittels einer Power-Point-Präsentation aus, dass der Entwurf den die Verwaltung erarbeitet habe, sich an den Ergebnissen des Masterplanes Ofden orientiere. Die Festwiese solle weitestgehenst erhalten bleiben. Um die neue 3zügige Kindertagesstätte zu realisieren ist eine Bebauung der vorderen Festwiese geplant. Auf der verbleibenden Fläche ist die Aufstellung eines Festzeltes nach wie vor möglich. Die Erschließung der Kita erfolgt über die Theodor-Seipp-Straße.

Entlang der Verlängerung des Lavendelweges werden Stellplätze vorgesehen, die ein gefahrenloses hinbringen bzw. abholen der Kinder gewährleisten.

Herr B.:
möchte wissen, ob es stimmt, dass die Festwiese eingefriedet werden soll, und somit der Kita als Außengelände dient.

Dies kann seitens der Verwaltung verneint werden, die Festwiese bleibt überwiegend öffentlich zugänglich.

Herr P.:
möchte wissen wie viele Gruppen der Kindergarten haben wird.

Herr Otte erläutert, dass es sich um einen 3zügigen Kita handeln wird.

Herr B.:
möchte wissen, wer der Träger des neuen Kindergartens sein wird.

An der Trägerschaft wird sich nichts ändern, so Herr Otte. Die Stadt bzw. die städtische Gesellschaft GSG Grund- und Stadtentwicklung werden als Bauträger diese Maßnahme umsetzen. Betreiber der Kita wird weiterhin die Evangelische Kirche sein bzw. der Verein EVA e.V., so Herr Otte.

Herr K., als Vorsitzender des Vereins EVA e.V., bestätigt diese Aussage und erläutert kurz, dass der Verein den alleinigen Neubau bzw. Anbau des Kindergartens nicht aus eigenen Mittel stemmen kann.

Es werden keine weiteren Fragen zum o.a. Bebauungsplan gestellt, deshalb übergibt Herr Otte nun das Wort an Herrn Wiese.

Bebauungsplan Nr. 328 – Am Tierpark

Herr Wiese erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Bebauungspläne Nr. 328 – Am Weiher und Nr. 329 – Am Tierpark sowie die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 31 – Am Weiher, die beiden Plangebiete umfasst.

Herr Wiese stellt den Bereich „Realschule“ (BP Nr. 329-Am Tierpark) vor. Dieser Bereich soll durch „Generationenwohnen“ geprägt werden. Herr Wiese stellt 2 Varianten vor.

In der 1. Variante sollen 2 bauliche Riegel entstehen. Im nördlichen Bereich sind barrierefreie Wohnungen geplant, die z.B. für Singles, junge Familien oder auch für Senioren geeignet sind. Im südlichen Teil des Bebauungsplanes sind Neubauten für Generationenwohnen geplant. Hier soll eine gesunde Mischung aus Jung und Alt entstehen, die eine gegenseitige Unterstützung im Alltag möglich machen kann.
Die vorhandene Bausubstanz soll, soweit möglich, erhalten bleiben. Hierbei ist der teils sehr extreme Geländeversprung zu beachtet. Wenn möglich soll das „Behelfskrankenhaus“ ebenfalls erhalten bleiben und als Keller mit Fundament für das vorgesehene Generationenwohnen genutzt werden. Die Gebäude der jetzigen Hausmeisterwohnung sowie die Turnhalle werden in dieser Variate überplant.

In der 2. Variante sollen Hausmeisterwohung und Turnhalle erhalten bleiben. Bei dieser Variante wäre auch denkbar, dass das Hauptgebäude der heutigen Realschule überwiegend erhalten bleibt. Im nördlichen Teil des Bebauungsplanentwurfes sollen Mehrfamilienhäuser entstehen. Die Erschließung erfolgt wie bei der ersten Variante.

Bebauungsplan Nr. 329 – Am Weiher

Herr Wiese erläutert den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern, dass es verschiedene Varianten zu dieser Planung gab, die Politik sich nun auf eine sogenannte Vorzugsvariante geeinigt habe. Diese Variante 3B wird heute den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Herr Wiese stellt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 329 – Am Weiher vor. Hier soll ein sogenanntes „gehobenes Wohngebiet“ mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppelhaushälften entstehen. Die Erschließung soll über Mischverkehrsflächen erfolgen, die in Wendehämmern enden.
In diesem Plangebiet sind aufgrund der Hanglage sogenannte „Split-Level-Häuser“ geplant, die den Höhenversprung im Gebäude auffangen können. Die Verbindung zum Weiher soll hier als Alleinstellungsmerkmal hervorgehoben werden, soweit wie es die Planungen bzw. die Realisierung des Baugebetes zulässt, soll auch der Baumbestand erhalten bleiben. Bei dieser Variante wird der angrenzende Tennisplatz sowie der Bereich des ehemaligen Spielhauses überplant.
Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels ist zu beachten, dass die Bauzeilen im nördlichen Teil des Planes (am Weiher) ohne Keller errichtet werden müssen.

Herr E.:
möchte wissen wie groß die Grundstücke angedacht seien.

Herr Wiese teilt mit, dass die Grundstücke ca. 500-800 qm groß sein werden. Damit kann ein Haus von ca. 10m x 13m gebaut werden Zurzeit wird mit der Unteren Wasserbehörde geklärt, ob der Ausschluss von Kellern erforderlich ist.

Herr K.:
möchte das die Bestandsbäume sowie sie Böschung zum Anemonenweg rechtlich im Bebauungsplan festgeschrieben wird. Des Weiteren möchte er wissen, ob der jetzige Bolzplatz erhalten bleibt.

Frau Schaals bestätigt dies.

Herr K. bekräftigt noch einmal seine Aussage, dass der Bolzplatz sowie die Böschung zum Anemonenweg erhalten bleiben sollen.

Herr E.:
möchte wissen, wann mit einem Umzug der Schulen, dem Abriss und einem Baubeginnen gerecht werden kann. Herr E. fragt weiter nach, wann eine Entscheidung über die Variante.

Frau Lo Cicero-Marenberg teilt mit, dass der Umzug der Schulen für das Schuljahr 2016/2017 geplant ist. Der Abriss bzw. die darauf folgende Erschließung des Geländes soll dann zeitnah erfolgen, voraussichtlich Frühjahr/Sommer 2017.

Herr H.:
möchte wissen, falls sich keine Investoren für den Bereich „Realschule“ finden, ob die Stadt die Gebäude dann selbst saniert und wie diese dann genutzt würden.

Frau Lo Cicero-Marenberg erläutert, dass es für diesen Bereich bereits Interessenten für seniorengerechtes Wohnen dort gebe. Eine Entscheidung dazu ist jedoch noch nicht gefallen.

Frau St.:
beklagt, dass die Bebauung zu dicht an den Weiher heranreicht und bittet darum, dies zu überdenken.

Frau Dr. G.:
gibt zu bedenken, dass der obere Parkplatz rege genutzt werde und fragt, wo die Autos in Zukunft parken sollen.

Frau Lo Cicero-Marenberg, verweist auf eine Parkplatzerweiterung im Bereich des Verkehrsübungsplatzes sowie auf zukünftige Parkplätze im zukünftigen Wohngebiet.

Herr E.:
möchte wissen wo dann die zukünftigen Anwohner parken sollen.

Die neuen Anwohner müssen auf ihren eigenen Grundstücken Stellplätze nachweisen. Für Besucher stehen einige öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Herr K.:
möchte wissen, in welchem Maße die Anwohner von gesundheitlichen Risiken bei den Abrissarbeiten betroffen sind bzw. geschützt werden.

Frau Lo Cicero-Marenberg erläutert, dass bei solch einer Großbaustelle ein sog. Abbruchkonzept von der Städteregion genehmigt werden muss. Mögliche gesundheitliche Risiken für die Anwohner würden hier berücksichtigt und möglichst ausgeschlossen.

Herr Sch.:
fragt nach, ob im Bereich der Realschule auch Einfamilienhäuser bzw. Doppelhaushälften zulässig sein werden oder ob in diesem Bereich nur Mehrfamilienhäuser angedacht sind.

Frau Schaal erläutert, dass an dieser Stelle mindestens 3-Familienhäuser geplant sind.

Frau L.:
möchte wissen, ob die Baugebiete von einem Bauträger oder einer Gesellschaft vermarktet bzw. bebaut werden und wie hoch die Grundstückspreise liegen werden.

Frau Lo Cicero-Marenberg erläutert, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung in jedweder Weise getroffen wurde, es sei noch alles offen. Auch über die zu erwartenden Grundstückspreise kann man noch keine Aussage treffen.

Frau Schaal verweist in diesem Zusammenhang auf das städtische Liegenschaftsamt, hier kann man sich zum jetzigen Zeitpunkt sein Interesse für ein Grundstück in diesem Bereich bekunden.

Frau Sch.:
möchte vermerkt wissen, dass bei den seniorengerechten Wohnung darauf geachtet wird, diese auch für Rentner zu bezahlbaren Mieten bzw. Kaufpreis anzumieten bzw. zu erwerben.

Herr R.:
möchte wissen, ob der bestehende Weg entlang des Plangebietes zum Weiher auch in Zukunft erhalten bleibt.

Dies kann von Frau Schaal bestätigt werden.

Herr Stv. Heinrich Plum macht nochmals deutlich, dass sich im Bereich des Tierparkgeländes sowie im Bereich des Weihers nichts verändern wird.

Herr K.:
möchte wissen, wann mit der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne zu rechnen ist.

Dies wird wahrscheinlich im Oktober 2015 der Fall sein, so Frau Schaal. Auch hierzu können seitens der Bürgerinnen und Bürger Anregungen eingebracht werden, hier sei das amtliche Mitteilungsblatt sowie die Homepage der Stadt Alsdorf zu beachten.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden bedankt sich Frau Schaal für die rege Teilnahme und schließt die Veranstaltung um 19:15 Uhr.

Görg
Schriftführerin

Anlage8

Matthias Otte - Aw: Antw: Einladung zum Workshop „Masterplan – Ofden“

Von: [redacted]
An: Matthias.Otte@alsdorf.de
Datum: 23.04.2015 16:13
Betreff: Aw: Antw: Einladung zum Workshop „Masterplan – Ofden“
Anlagen: image-jpg-attachment; image-jpg-attachment

Sehr geehrter Herr Otte,
zunächst einmal ein Lob für den aus meiner Sicht gelungenen Entwurf. Ich als direkter Nachbar (Flurstück [redacted]) habe ein paar Wünsche, die hoffentlich in die Planung einfliessen können:
- den Grünstreifen in seiner Größe so gestalten, dass eine Erschließung unseres Grundstückes ausgeschlossen ist (wegen der immensen Kosten).
- eine niedrige Bepflanzung des Grünstreifens um die Verschattung des Grundstückes zu verhindern (wenn es geht nicht höher als 2m)
- den Baumbestand am Haus erhalten. Er dient als Wind- und Sichtschutz und verhindert durch seinen Wasserbedarf einen feuchten Keller.

Mit freundlichen Grüßen:
[redacted]

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG (LPF) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 338 “FESTWIESE OFDEN”

Stadt Alsdorf
FG 2.2 – Sonderaufgaben und Umwelt
Stand: 13.08.2015

INHALT

1. EINLEITUNG

2. ARBEITSMETHODE

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN
- Planerische Vorgaben
- Örtliche Situation
    - Naturräumliche Einheiten
    - Klima
    - Geologie und Boden
    - Gewässer
    - Relief
    - Potentielle natürliche Vegetation
    - Reale Vegetation
- Landschaftsbild und Erholung
- Vorbelastungen des Landschaftsraumes
- Schutzgebiete, wertvolle Biotope
- Planungen Dritter

4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES
- Gewerbegebiet (GE)
- Mischgebiet (M)

5. EINGRIFFSPROBLEMATIK
- Vermeidungsmaßnahmen
    - Flächenverbrauch
    - Vegetationsverlust
- Verbleibende Eingriffe
    - Flächeninanspruchnahme
    - Bodenversiegelung
    - Verlust von Vegetation
    - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

6. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

7. BILANZ

1. EINLEITUNG

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt, Planungsrecht für den Bau eines Kindergartens im Bereich Festwiese in Alsdorf-Ofden zu schaffen. Das Plangebiet liegt an der Theodor-Seipp-Straße. Zur Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen wird der Bebauungsplan Nr.338 - “Ofden Festwiese” aufgestellt. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LG-NW) in den letztgültigen Fassungen.

Nach dem BauGB § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

> *7. die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbare Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie des Klimas.*

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung auch zu berücksichtigen

> *2. die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).*

2. ARBEITSMETHODE

Dem eigentlichen Planentwurf geht eine Bestandserfassung des betroffenen Raumes voraus. Zusätzlich werden die von der Planung berührten natürlichen Grundlagen, Schutzgebiete, bestehende Flächennutzungen sowie Planungen Dritter erfasst. Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten und ermöglichten Nutzungen (Eingriffe im Sinne des Landschaftsgesetzes NW) werden bewertet und mit dem Bestand verglichen.
Im Zuge dieses Vergleichs lässt sich das Ausmaß der Beeinträchtigung bzw. die Schwere des Eingriffs durch das Vorhaben auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufzeigen und bewerten. Hieraus werden die ausgleichenden landschaftspflegerischen Maßnahmen abgeleitet.

298
240
239
429
Mehrzweckraum
Geräte-raum
Nebenraum
Abst.
Gruppenraum
Personal-raum
Therapie
Leitung
KüWa
Abst.
Technik
Küche
Abstell-raum
Sanitär
HWR
Raum z. Diff.
Sanitär
Wickeln
Raum z. Diff.
Forum
Gruppenraum
Gruppenraum
Abst.
Beh.WC
Sanitär
Neben-raum
Raum z. Diff.
Wickeln
Gruppenraum
Abst.
Neben-raum
Neben-raum
72
220
221
222

3. PLANUNGSGRUNDLAGEN
- Planerische Vorgaben

- LEP NRW — Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist der Bereich des Plangebietes als siedlungsräumliche Grundstruktur in der Ballungsrandzone des Ballungskernes Aachen dargestellt.

- GEP — Der Regionalplan stellt für die Fläche des Plangebietes „ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich“ dar.

- FNP — Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Alsdorf, der am 19.05.2004 rechtskräftig wurde, als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz sowie Fest-/ Dorfplatz und Freiluftveranstaltungen““ dargestellt.“ dargestellt. Mit dem Bebauungsplan Nr.338 – „Ofden Festwiese“ wird die derzeitige Wiesenfläche städtebaulich entwickelt und einer baulichen Nutzung zugeführt. Da der Bebauungsplan nach § 13a des Baugesetzbuches entwickelt wird, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

- LP — Die betroffene Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“.

- B-Plan — Der Planungsraum ist derzeit durch den Bebauungsplan 190 – „Siedlung Ofden“ überplant.

- Waldfunktionen — Die Waldfunktionskarte trifft keine Aussagen bezüglich des Planungsraumes.

- Örtliche Situation
- Naturräumliche Einheiten

Naturräumlich gesehen ist das zu betrachtende Gebiet der Haupteinheit “Jülicher Börde” zuzuordnen, hier wiederum der Untereinheit “Herzogenrather Lößgebiet”. Im Vergleich zu den anderen Untereinheiten der “Jülicher Börde” zeigt sich das “Herzogenrather Lößgebiet” relief- und gesteinsmäßig wie auch edaphisch heterogen.

- Klima

Die Region ist geprägt durch ein gemäßigtes, atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern.
Die Wetterdaten des Untersuchungsraumes lauten:

mittlere Lufttemperatur / a	9 - 10 °C
mittlere Niederschläge / a	700 - 800 mm
mittlere Zahl der Frosttage / a	< 80
mittlere Zahl der Eistage / a	< 15
mittlere Zahl der Schneetage	< 20
Vorherrschende Windrichtungen:	Süd-West und West.

- Geologie und Boden

Der Bodentyp des betrachteten Planungsgebietes ist Parabraunerde, z.T. Pseudogley-Parabraunerde aus pleistozänem Löß über Sand, Kies und Geröllen der Haupt- oder Mittelterrasse. Die Bodenart ist schluffiger Lehm. In nordsüdlicher Richtung wird das Gebiet von einem Streifen teilweise pseudovergleytem Kolluviums aus umgelagertem Lößlehm durchzogen. Auch hier finden sich schwach humose, schluffige Lehmböden. Es handelt sich in beiden Fällen um ertragreiche, gut bearbeitbare Böden.

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Grünfläche ist von wesentlichen Veränderungen der Bodenstruktur (mit Ausnahme eines Tiefenumbruchs) nicht auszugehen.

- Gewässer

Im betrachteten Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer.

- Relief

Das Plangebiet ist als leicht reliefiert zu beschreiben und liegt auf einer Höhe von ca. 162 m ü. NN.

- Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist abhängig von den vorherrschenden standörtlichen Verhältnissen, die von den Boden-, Wasser- und Klimabedingungen bestimmt werden.
Im Untersuchungsgebiet ist der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht als potentielle natürliche Waldgesellschaft ausgewiesen. In der Bestandsstruktur der natürlichen Waldgesellschaft wäre die Buche vorherrschend, mit Beimischungen von Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde. Bodenständige Gehölze über die o.g. hinaus sind Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel.

Durch die anthropogene Überprägung des Geländes, durch die Nutzung und die Veränderung der Bodenschichten ist von Abweichungen zu o.g. Zusammensetzung auszugehen.

- Reale Vegetation

Es handelt sich im Plangebiet um einen Extensivrasen der regelmäßig gemäht wird (Biotoptypenschlüssel 4.5 / Grundwert 3) mit lichtem Baumbestand.

- Landschaftsbild und Erholung

Bezüglich des Landschaftsbildes handelt es sich um ein Übergangsgebiet zwischen Wohnbebauung und Wald. Die Wiese wird regelmäßig für Festivitäten genutzt.

- Vorbelastungen des Landschaftsraumes

Der Planungsraum ist aufgrund seiner Randlage und als Übergangsbereich zum Wald nur gering vorbelastet. Die sporadische Nutzung als Festwiese kann als geringe Belastung gewertet werden.

- Schutzgebiete, wertvolle Biotope

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“.

- Planungen Dritter

Planungen Dritter sind nicht bekannt.

4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet wird als „Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Zulässig ist eine eingeschossige Bebauung mit maximal 6 m Gebäudehöhe.

5. EINGRIFFSPROBLEMATIK

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) die umweltschützenden Belange in der Abwägung nach § 1, Abs. 6 zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Entscheidungen über die Vermeidung und den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sowie Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes, auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

Sinngemäß § 4, Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen gilt die Errichtung von Straßen und baulichen Anlagen im Sinne von § 2, Abs. 1 der Landesbauordnung als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Realisierung des Bebauungsplanes können sich auswirken durch:

- zusätzliche Totalversiegelung des Bodens

Diese Beeinträchtigungen gilt es festzustellen und zu bewerten. Hieraus werden die landschaftspflegerischen Begleit- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

- VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- Flächenverbrauch

Die bauliche Verdichtung der Innenbereiche ist aus landschaftspflegerischer und städtebaulicher Sicht zu begrüßen, da hierdurch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden werden kann.

- Vegetationsverlust

Durch Wegfall der Wiesenfläche kommt es zu einem Vegetationsverlust.

- VERBLEIBENDE EINGRIFFE

Nach der Beschreibung der Minimierungsmaßnahmen sind folgende Eingriffe festzuhalten:

- Inanspruchnahme von im Naturhaushalt bedingt wirksamen Flächen
- zusätzliche Versiegelung des Bodens für Erschließung und Bebauung

- Flächeninanspruchnahme

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes wird die Nutzung von insgesamt 9.190 m² Fläche neu geordnet bzw. geändert.

- Bodenversiegelung

Die Planung ermöglicht eine Vollversiegelung von 1.225 m² Gemeinbedarfsfläche-, und 1.363 m² Verkehrsfläche.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Es kommt zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

6. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Der durch den Bebauungsplan ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft kann im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden.

7. BILANZ

- Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächen-Nr.	**1**	**2**	**3**
Code	4.5	1.3	1.2
Biotoptyp	Extensivrasen	wassergebundene Decke	versiegelt, nachgeschaltete Versickerung
Fläche (m²)	6.970	909	179
Grundwert A	3,0	1,0	0,5
Flächenwert A	20.910	909	89,5

Flächen-Nr.	4
Code	8.1
Biotoptyp	Hecken, Gebüsche
Fläche (m²)	1.115
Grundwert A	7
Flächenwert A	7.805

Gesamtflächenwert A **28.993,5**

- Zustand des Untersuchungsraums gemäß Bebauungsplan

Flächen-Nr.	**1**	**2**	**3**
Code	1.1	4.5	8.1
Biotoptyp	versiegelteFläche	Extensivrasen	Hecken, Gebüsche
Fläche (m²)	2.588	4.382	1.115
Grundwert A	0	3,0	7,0
Flächenwert A	0	13.146	7.805

Flächen-Nr.	4
Code	1.2
Biotoptyp	versiegelt, nachgeschaltete Versickerung
Fläche (m²)	179

Grundwert A	0,5
Flächenwert A	89,5

Gesamtflächenwert B **21.040,5**

B - A **- 7.953**

- Ausgangszustand des Kompensationsraumes

Code	4.5
Biotoptyp	Extensivwiese
Fläche (m²)	1.137
Grundwert A	3
Flächenwert A	3.411

Gesamtflächenwert A 3.411

- Endzustand des Kompensationsraumes

Code	8.1
Biotoptyp	Hecken, Gebüsche
Fläche (m²)	1.623
Grundwert A	7
Flächenwert A	11.361

Gesamtflächenwert B 11.361

B – A 7.950

Gesamtflächenwert “Eingriff” : 7.953

Gesamtflächenwert “Kompensation”: 7.950

Differenz : - 3

Der durch den Bebauungsplan Nr. 338 “Ofden Festwiese” ausgelöste Eingriff in Natur- und Landschaft ist somit durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
Der Ausgleich wird in Form von Heckenpflanzungen an den Außengrenzen des Kindergartengeländes und am Rand der verbleibenden Festwiese erfolgen.

Alsdorf, 13.08.2015

i.A. Becher

Bebauungsplan Nr. 338
„Ofden Festwiese“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stadt Alsdorf
FG 2.1 – Bauleitplanung /
FG 2.3 – Sonderaufgaben und Umwelt

Stand: Juli 2015

1. Anlass der Arbeit und Vorgehensweise

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unter 3-jährige (U3) im Stadtteil Ofden, beschloss der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.03.2015 die Neuerrichtung einer 3-gruppigen Einrichtung mit 18 U3-Plätzen. Der Standort der geplanten Kindertageseinrichtung liegt unmittelbar nördlich der Bonhoefferstraße im Bereich der sogenannten „Festwiese Ofden“. Im Osten wird das Plangebiet durch das Gelände der ehemaligen evangelischen Kirche und im Norden und Süden durch die Wohnbebauung der Siedlung Ofden begrenzt. Westlich grenzt der Landschaftsraum des Broichbachtals an. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 0,9 ha.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 338 – Festwiese Ofden sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung der geplanten Kindertagesstätte geschaffen werden.

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Wiesenfläche dar die von einer Baumgruppe sowie einem Solitärbaum bestanden ist. Die Randbereiche sind überwiegend durch die angrenzende Wohnbebauung sowie kleinteilige Zier- und Nutzgärten geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an eine Waldfläche, die sich bis zum Broichbachtal erstreckt.

Vorhandene Baumgruppe am südlichen Rand der Grünfläche

Waldfläche und Solitärbaum am westlichen Rand der Grünfläche

Nördlich angrenzende Wohnbebauung

Da von dem Vorhaben möglicherweise Tierarten betroffen sein können, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) fallen, ist die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich.
Die Vorprüfung basiert auf Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) und erfolgt gemäß der Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 13.04.2010 in der Fassung vom 15.09.2010 sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 22.10.2010.

2. Liste der Planungsrelevanten Arten

Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur Abschichtung des im Rahmen ASP zu bewältigenden Artenspektrums. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.
Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Nach Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattes 5102/2 insgesamt Vorkommen von 36 planungsrelevanten Tierarten bekannt (Internetabfrage vom 21.07.2015):

Planungsrelevante Arten im Bereich des Vorhabens					
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Status im Plangebiet**	**Rote Liste D**	**Rote Liste NRW**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	3	3	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	+	G	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	+	+	G
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	+	V	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	+	+	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	+	+	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	+	3S	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	V	+	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	+	2	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	+	3	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	+	3	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	2	3S	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	+	+	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	+	3	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	+	3	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	+	3S	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	+	3	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	+	VS	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	V	3S	U

Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	+	VS	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	+	3	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	+	3	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	+	3	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	2	2S	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	+	3	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	+	3	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	V	VS	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	+	3	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	V	2	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	+	+	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	V	+	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	+	+S	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	2	3S	U-
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	+	3	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	3	3	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	3	G

Legende

Rote Liste-Status

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
N = Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen
S = Einstufung Dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)

V = Vorwarnliste (selten)
I = gefährdete wandernde Tierart
M = Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
\+ = nicht gefährdet
k.A.= keine Angaben
D = Deutschland; NRW = Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand in der atlantischen Region von Nordrhein-Westfalen

G = günstig
U = ungünstig / unzureichend
S = ungünstig / schlecht
Trend: + Zunahme; - Abnahme

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Für diese Arten wird die Artenschutzrechtliche Prüfung im Ausschlussprinzip durchgeführt. Die Formblätter charakterisieren zunächst die jeweilige Art und zeigen die erwarteten Konflikte mit dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher, artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen werden die möglichen Verbotstatbestände bewertet. Nach den Artenbögen erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäischer Biber

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für Biber nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Wasserfledermaus nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region [ ] kontinentale Region
- [x] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [x] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Zwergfledermaus nicht geeignet. Ein Vorkommen kann für die angrenzenden Gärten angenommen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[x] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	V

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Plangebiet weist mehrere große Bäume auf (Linde, Ahorn). Diese werden erhalten und können weiterhin als Ansitzwarte dienen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bevorzugte Lebensräume sind Waldränder, Parks und Gärten mit hochgewachsenen Brut- und Ansitzbäumen. Die Bäume im Plangebiet werden erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichrohrsänger

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Teichrohrsänger ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Da die Feldlerche grundsätzlich einen Meidungsabstand zu höheren Strukturen hält, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Eisvogel

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Eisvogel nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün	günstig
☐ gelb	ungünstig / unzureichend
☒ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A	günstig / hervorragend
☐ B	günstig / gut
☒ C	ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Wiesenpieper nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Baumpieper siedelt in Baumgruppen und an Waldrändern. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Waldohreule nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Steinkauz ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Jagdrevier des Mäusebussards ist die offene Landschaft. Zur Brut nutzt er Wälder, Waldränder oder hohe Einzelbäume. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Flussregenpfeifer ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Kuckuck wenig geeignet. Er könnte eher in den angrenzenden Gärten anzutreffen sein.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe brütet in Löchern und Spalten in Häusern. Diese finden sich in den heutigen Neubaugebieten in der Regel nicht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Kleinspecht ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: VS	**Messtischblatt** 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A — günstig / hervorragend
- ☐ B — günstig / gut
- ☒ C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Turmfalken ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Lebensraum der Rauchschwalbe wird nicht beeinträchtigt. Sie baut Nester an Gebäuden. Zur Insektenjagd bietet die Umgebung ausreichend Möglichkeiten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: +
Nordrhein-Westfalen: VS

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Neuntöter nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldschwirl

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Feldschwirl ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Nachtigall ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Feldsperling ungeeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 2S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der Nähe störender Stadtstraßen und der Charakteristik des Lebensraumes (Rasen) ist ein Vorkommen des Rebhuhns in diesem Gebiet ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldlaubsänger

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Waldlaubsänger nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserralle

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Wasserralle nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Uferschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	VS

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Uferschwalbe nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldschnepfe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Waldschnepfe nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turteltaube

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Turteltaube nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: + Nordrhein-Westfalen: +	**Messtischblatt**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Waldkauz nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergtaucher

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	+

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Zwergtaucher nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: +
Nordrhein-Westfalen: +S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Schleiereule pflegt die Ansitzjagd aus Hecken, hohen Bäumen und Waldrändern. Diese Strukturen sind im Plangebiet vorhanden und werden erhalten bleiben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Kiebitz nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Geburtshelferkröte

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	+
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Geburtshelferkröte nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für die Kreuzkröte nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Wasserfrosch

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	G
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 5102

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der vorgefundene Lebensraum ist für den Kleinen Wasserfrosch nicht geeignet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden - wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung untersucht. Insgesamt bietet das Plangebiet 36 planungsrelevanten Arten einen potenziellen Lebensraum.

Die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden - ist nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da nach Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe, die in Löchern und Spalten in Häusern brütet, ist in den angrenzenden Siedlungsbereichen aber durchaus wahrscheinlich. Da sich diese Brutmöglichkeiten in Neubauten i.d.R. nicht finden, ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 338 – Festwiese Ofden - das Anbringen von Nisthilfen, auf den Grundstücken im geplanten Baugebiet, festzusetzen.

Darüber hinaus sind alle älteren Bäume im Plangebiet zu erhalten. Zusätzliche Pflanzungen regelt der landschaftspflegerische Begleitplan. Die genannten Punkte sind entsprechend in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 338 – Festwiese Ofden aufzunehmen.

Es wird kein Erfordernis gesehen, in die weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II einzutreten.

Alsdorf, 21.07.2015

i.A. Becher